

KOMMUNIKATION AUF DEM PRÜFSTAND – § 107 TELEKOMMUNIKATIONSGESETZ 2003 UNTER DIE LUPE GENOMMEN

Wer sich für die Selbstständigkeit entschieden hat, dem tun sich neue Kommunikationswege auf: das Telefon läutet unaufhörlich, die Mailbox quillt über. Doch was zunächst die stille Hoffnung auf ersehnte Aufträge (oder zumindest Anfragen) erweckt, entpuppt sich sodann als dessen krasses Gegenteil: unerwünschte Werbung.

Werbung ist für jeden Unternehmer von essenzieller Bedeutung, trägt sie doch dazu bei, die eigenen Produkte und Dienstleistungen einer breiten Öffentlichkeit zu präsentieren. Jedoch brachte das Internet eine nahezu unüberschaubare Flut von unerwünschten Werbemails (Spam) mit sich, sodass der Gesetzgeber 2003 mit einer harten Maßnahme reagierte und den allseits bekannten und gefürchteten § 107 Telekommunikationsgesetz ins Leben rief.

Diese Bestimmung stellt eine enorme Hürde für Unternehmer dar, verbietet sie ihnen ja in großem Umfang werbende Maßnahmen per E-Mail. Die Angst, eine diesbezügliche Verwaltungsübertretung zu begehen, ist nicht ungerechtfertigt – als Sanktion drohen Strafen bis zu 37.000 €. Allerdings ist nach Auskunft der als erstinstanzliche Strafbehörde zuständigen Fernmeldebüros eine gegebenenfalls tatsächlich verhängte Strafe von vielen Faktoren abhängig, so etwa von der Schwere des Delikts oder den Absichten des Senders. Auch kommt es bei der Höhe der Strafe darauf an, ob es eine einmalige Versendung war oder es sich um einen Wiederholungstäter handelt und nicht zuletzt auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Senders.

Dass es sich bei § 107 TKG nicht bloß um leere Inhalte in einem Gesetzeswerk handelt, zeigt ein Blick auf die Anzahl der Beschwerden, die aufgrund verbotener Werbemails in den Jahren 2005 und 2006 eingebracht wurden. Die Fernmeldebüros verzeichneten 2005 österreichweit 429 Anzeigen, wobei 100 davon gegen

ausländische Täter gerichtet waren. Im Jahr 2006 wuchs die Zahl der Anzeigen auf stattliche 1.376, von denen 560 ausländische Spammer betrafen. Um die Bedeutung dieser Daten richtig werten zu können, darf man nicht übersehen, dass aufgrund einer Vertragsverletzungsklage der Europäischen Kommission gegen Österreich mit 1. März 2006 eine Novelle des TKG in Kraft trat, die den Anwendungsbereich des § 107 TKG auf den B2B-Bereich ausdehnte. Zuvor war nur die Zusendung an Verbraucher geregelt. Damit stieg natürlich auch die Anzahl der Verfahren enorm an, im Bereich des Fernmeldebüros für Steiermark und Kärnten sogar auf das Zehnfache.

Eine eingebrachte Anzeige bedeutet aber nicht zwingend die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens. Denn im Jahr 2005 wurde österreichweit ein solches nur in 93 Fällen eingeleitet. Im darauf folgenden Jahr waren es 173 Verfahren, die in einer konkreten Verfolgungshandlung gipfelten.

Das dem TKG zugrunde liegende Bild des Spammails ist jedoch ein anderes, als der durchschnittliche Internetuser in seinem Kopf hat. Die Fälle, die zur Anzeige gebracht werden, betreffen nach Auskunft des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie in vielen Fällen Einzelkaufleute und Kleinunternehmer, die sich auch eindeutig im verschickten Mail zu erkennen geben und nach der Einleitung eines Verfahrens von einer Wiederholung „abgeschreckt“ werden. Ein Mittel, um den technisch überlegenen professionellen Spammern entgegenzutreten, fehlt den Behörden aber nach wie vor.

In der Praxis setzen sich natürlich auch große Konzerne leichter über eine etwaige Verwaltungsstrafe hinweg, als Einzelunternehmer. Zwar wird dieser Umstand wie erwähnt im Strafausmaß berücksichtigt, doch angesichts dieser unglücklichen Regelung kann man EPUs nur raten, sich an die vorgezeichneten Schranken bestmöglich anzupassen und mit ihnen leben zu lernen.

Autor: Balazs Esztegar für FO.FO.S, Zitat nur mit Nennung von FO.FO.S – Forum zur Förderung der Selbständigkeit und www.fofos.at gestattet.